

I. Die bisherigen Editionen

Bis jetzt liegt uns die monastische Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen aus den Jahren 816 und 817 in drei Texten vor¹⁾:

1. „Statuta Murbacensia“ als Kommentar zu den Synodalbeschlüssen von 816,
2. „Capitulare monasticum“ vom 10. Juli 817 in der „kürzeren Fassung“,
3. „Capitulare monasticum“ vom 10. Juli 817 in der „längeren Fassung“.

Jeder der genannten drei Texte weist eine stattliche Reihe von Editionen auf, die schon im 17. Jahrhundert einsetzen. Wenn wir im folgenden auf die wichtigsten dieser Ausgaben im einzelnen eingehen, dann entrollt sich zugleich vor unseren Augen ein hochinteressantes Kapitel Wissenschaftsgeschichte.

1. Die sog. „Statuten von Murbach“ wurden bekannt, als sie der gelehrte Benediktiner P. Bernhard Pez im 2. Bande seines „Thesaurus anecdotorum novissimus“ (Augsburg 1721) erstmalig zum Abdruck brachte. Die Pez'sche Ausgabe wurde in den folgenden Jahrzehnten mehrmals nachgedruckt, zuletzt von B. Albers im Jahre 1907. Die Handschrift jedoch, die B. Pez seiner Edition zugrundelegte, hat nach ihm keiner der Editoren mehr eingesehen²⁾.

2. Die Editionen der „kürzeren Fassung“ des sog. „Capitulare monasticum“ stehen sämtlich in engster Beziehung zu dem Kloster Montecassino. Sie sind entweder von Mönchen dieser „Wiege des Benediktinerordens“ veranstaltet worden oder haben zumindest Handschriften der Montecassineser Klosterbibliothek zugrundegelegt. Die Montecassineser Überlieferung ist denn auch sehr reichhaltig, sie besteht aus vier Hand-

Herrn Dr. W. Hagemann - Rom, Herrn Dr. J. Rainer - Rom, Herrn Dr. A. E. Verhulst - Gent, Herrn Dr. R. Sprandel - Paris, Herrn Dr. F. Dreßler - Bamberg, Herrn P. Anskari Mundo OSB.-Montserrat und nicht zuletzt Herrn Professor Dr. K. Hallinger OSB.-Rom, für die lebenswürdigste Hilfeleistung bei der Beschaffung der Filme und Fotokopien sowie auch der Direktion der Sächsischen Staatsbibliothek in Dresden für die freundliche Übersendung einer Handschrift nach Mainz.

¹⁾ Siehe neuestens F. L. Ganshof, Note sur la date... (oben S. 310 Anm. 8) S. 511—513, der vorzüglich über den gegenwärtigen Forschungsstand unterrichtet. Vgl. auch Wattenbach-Levison-Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Vorzeit und Karolinger Heft 3 (1957) 307 Anm. 55.

²⁾ Zur Frage der Überlieferung siehe jetzt J. Semmler, Zur handschriftlichen Überlieferung und zur Verfasserschaft der „Statuta Murbacensia“, Jb. f. d. Bistum Mainz 9 (1959/60) 273—285.